

Reform des europäischen Unternehmenssteuerrechts

Die EU-Kommission hat im Juni 2026 den Entwurf einer Tax-Omnibus-Richtlinie präsentiert. Ziel ist es, das europäische Unternehmenssteuerrecht zu vereinfachen und zu modernisieren. Das Reformpaket sieht auch eine Vereinheitlichung der EU-Amtshilferichtlinie vor, die inzwischen aus neun (Teil-)Richtlinien besteht und seit dem Wirksamwerden der globalen Mindestbesteuerung zu Doppelgleisigkeiten geführt hat. Deshalb sollen die in einzelnen Richtlinien vorgegebenen Regelungen besser aufeinander abgestimmt werden, um sowohl Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung das Leben leichter zu machen. Die in den Richtlinienvorschlägen vorgesehenen Regelungen sollen die Verwaltungskosten der innerhalb der EU ansässigen Unternehmen jährlich um EUR 6,6 Mrd. senken. Der Beitrag fasst die wesentlichen Inhalte der von der Kommission im Bereich der direkten Steuern geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht zusammen.

» Die Vorschläge der EU-Kommission sind ambitioniert, aber längst notwendig, um Unternehmen Verwaltungsaufwand zu ersparen, die Rechtssicherheit zu stärken und die Standortattraktivität Europas zu fördern. «

1. Einführung

Die EU-Kommission hat am 24.6.2026 den Entwurf einer „*Tax-Omnibus-Richtlinie*“¹ vorgestellt, die bestehende EU-Regelungen zur Unternehmensbesteuerung vereinfachen, modernisieren und besser aufeinander abstimmen soll.² Im Fokus steht die Abschaffung unnötiger Berichtspflichten und die damit verbundene Reduktion von Befolgungskosten und investitionsfreundliche Verbesserungen bestehender EU-Richtlinien (EU-RL). Den EU-Mitgliedstaaten soll auch die Möglichkeit genommen werden, bei der nationalen Umsetzung von EU-Richtlinien durch „Gold Plating“ über das in EU-RL geforderte Mindestmaß hinauszugehen. Dieses weitreichende Legislativvorhaben besteht aus zwei Richtlinienvorschlägen: Einem *Omnibus*³ zur direkten Unternehmensbesteuerung („*Tax Omnibus*“) und einer Neufassung der EU-Amtshilferichtlinie („*DAC-6-Recast*“)⁴.

Die Unternehmensbesteuerung innerhalb der EU ist derzeit durch eine Vielzahl von Richtlinien zu den direkten Steuern geprägt, die in den letzten Jahren zunehmend *Schwachstellen* gezeigt haben. Das Aufeinandertreffen verschiedener Normen, den Mitgliedstaaten eingeräumte Optionen und dadurch bedingte nationale Umsetzungsdivergenzen haben – nicht zuletzt durch die Einführung der globalen Mindestbesteuerung (Pillar II) – das europäische Steuersystem komplex und unübersichtlich werden lassen. Der *Tax Omnibus* soll dieser Situation entgegentreten, das steuerliche Gefüge innerhalb der EU kohärenter und praktikabler gestalten, ohne dabei bestehende Standards gegen Missbrauch und Gewinnverlagerung zu untergraben.⁵

Durch den *Tax Omnibus* sollen sechs EU-RL überarbeitet werden. Die Mutter-Tochter-Richtlinie (MT-RL)⁶, die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie (Z/L-RL)⁷, die Fusionsrichtlinie (F-RL)⁸, die Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD I⁹ und ATAD II¹⁰) die Streitbeilegungsrichtlinie¹¹ und die FASTER-Richtlinie¹². Das bestehende Regelwerk der Unternehmensbesteuerung soll damit vereinfacht werden, die Rechtssicherheit erhöht und die Standortattraktivität der EU verbessert werden. Parallel dazu soll die EU-Amtshilferichtlinie bestehend aus DAC 1 bis DAC 9 gestrafft und in einer einheitlichen Richtlinie zusammengeführt werden.

Prof. Dr.
Stefan Bendlinger



2. Der Tax Omnibus zur Unternehmensbesteuerung

2.1. Mutter-Tochter-Richtlinie

Der Anwendungsbereich der *Quellensteuerbefreiung* auf Grundlage der MT-RL soll erweitert werden, indem das Erfordernis einer Mindestbeteiligungsquote (bisher 10 %) und einer Mindestbeholdedauer (bisher ein Jahr) aufgegeben wird. Künftig sollen damit alle Gewinnausschüttungen zwischen EU-Kapitalgesellschaften – auch im Verhältnis zwischen nicht verbundenen Unternehmen, also fremden Dritten – von Abzugssteuern entlastet werden. Von der MT-RL sollen künftig auch Pensionsfonds – unabhängig von ihrer Rechtsform – erfasst werden. Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Abzug von Betriebsausgaben in Zusammenhang mit Beteiligungen zu verweigern, soll auf Fälle beschränkt werden, in denen die Beteiligung der ausschüttenden Gesellschaft mindestens 10 % beträgt.

Die Entlastung an der Quelle soll nicht mehr vorweg beantragt werden müssen, sondern einer *nachträglichen Prüfung durch die Finanzverwaltung* unterzogen werden. Quellensteuererstattungen sollen *innerhalb von einem Jahr nach Antragstellung erfolgen*. Bei Fristversäumnis durch die Finanzverwaltung ist der Erstattungsbetrag zu verzinsen.

Ergänzt werden soll die MTR um konkretere Regelungen gegen deren missbräuchliche Inanspruchnahme und die *Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung*. Sofern die ausschüttende Gesellschaft dennoch einen Steuereinbehalt vornimmt, soll eine rasche Rückerstattung sichergestellt werden („*fast-track-Refund*“).

2.2. Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie

Die Z/L-RL befreit derzeit (unter bestimmten Voraussetzungen) nur Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen von Quellensteuern. Entsprechend den im *Tax Omnibus* vorgesehenen Änderungen der MT-RL soll durch einen Wegfall von Mindestbeteiligungsschwellen auch der Anwendungsbereich der Z/L-RL erweitert werden, indem auch konzernfremde Zahlungsbeziehungen erfasst werden. Ebenso soll – analog zur MT-RL das Entlastungsverfahren verbessert werden. Um doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden, ist die Einführung einer *Subject-to-Tax-Klausel* vorgesehen. Diese soll aber dann nicht anwendbar sein, wenn der Empfänger der Zinsen oder Lizenzgebühren Teil einer Pillar-II-Gruppe ist und einer qualifizierten nationalen Ergänzungssteuer („*Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax*“ – QDMTT), unterliegt.

2.3. Beseitigung von Verfahrenshürden bei der Quellensteuerentlastung

Die Entlastung von Abzugssteuern nach der MT-RL und der Z/L-RL soll nicht mehr vorweg beantragt werden müssen, sondern (nur) einer *nachträglichen Prüfung durch die Finanzverwaltung* unterzogen werden. Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinien erfüllt sind oder allenfalls eine missbräuchliche Gestaltung vorgelegen ist, soll künftig nur „*ex post*“ geprüft werden. Es bleibt also dem Steuerpflichtigen bzw. dessen Berater überlassen, die Anspruchsberechtigung zu beurteilen. Quellensteuererstattungen sollen innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgen und bei Fristüberschreitung verzinst werden.

Die Anwendung *nationaler Missbrauchsabwehr* sowie Regelungen zur Bestimmung des wirtschaftlich Nutzungsberechtigten bleiben jedoch unberührt. Um Doppel-Nichtbesteuerungen zu verhindern, soll die Quellensteuerbefreiung versagt werden können oder ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden, wenn die Einkünfte beim Empfänger steuerfrei sind oder mit einem Steuersatz von null besteuert werden. Ausgenommen sind Empfänger, die im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung¹³ einer QDMTT unterliegen.

Parallel dazu soll die FASTER-Richtlinie angepasst werden, um Steuerpflichtigen den Zugang zu den Entlastungsverfahren und zur beschleunigten Erstattung zu erleichtern.

2.4. Fusionsrichtlinie

Die gesellschaftlichen Reformen der vergangenen Jahre¹⁴ hatten ein Auseinanderdriften zwischen dem Gesellschaftsrecht und dem steuerrechtlichen Anwendungsbereich der Fusionsrichtlinie (F-RL) zur Folge. Vorgesehen ist, die steuerliche Begünstigung auf die vereinfachte Verschmelzung („*simplified merger*“) – eine Verschmelzung ohne die Ausgabe neuer Anteile – und die Ausgliederung („*division by separation*“) auszuweiten. Die beiden Umgründungsformen sind in der Mobilitätsrichtlinie geregelt. Die F-RL soll künftig auch auf den grenzüberschreitenden Formwechsel Anwendung finden, welcher derzeit nur auf die Sitzverlegung einer *Société Européenne (SE)* und die europäische Genossenschaft, die *Societas Cooperativa Europaea (SCE)* beschränkt war. Es sollen künftig alle Fälle erfasst sein, in denen eine Gesellschaft unter Verlegung ihres Satzungssitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat ihre Rechtsform wechselt.

2.5. Anti-Tax Avoidance Directives (ATAD)

2.5.1. Unionsweit einheitliche Forschungsförderung

Um die Attraktivität Europas als Forschungsstandort zu verbessern soll in ATAD I ein unionsweit einheitlicher Mindeststandard zur Förderung von Investitionen in *abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens* übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Wirtschaftsgüter in den ersten drei Jahren ausschließlich für F&E-Zwecke genutzt werden. Die Investitionskosten sollen entweder im Veranlagungszeitraum ihres Anfalls oder alternativ verteilt auf die vier darauffolgenden Zeiträume steuerlich geltend gemacht werden können. Gleichzeitig soll der Abzug für F&E-Aufwendungen für Zwecke der Zinsschranke das EBITDA nicht mindern. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind von der Förderung ausgenommen. Soweit ein EU-Mitgliedsstaat bereits eine vergleichbare Begünstigung der relevanten Aufwendungen vorsieht, muss die Richtlinienvorgabe nicht umgesetzt werden.¹⁵ Ob die in § 108c EStG geregelte Forschungsprämie dem Mindeststandard der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Forschungsförderung in Form eines Betriebsausgabenabzugs für Investitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entspricht, bleibt abzuwarten.

2.5.2. Zinsschranke

Die Zinsschrankenregelung in Art. 4 ATAD I soll geändert werden. Der Betriebsausgabenabzug für Zinsen soll unionsweit einheitlich mit 30 % des EBITDA festgelegt werden, ohne den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht einzuräumen, diese Schwelle abzusenken. Fremdkapitalkosten aus Finanzierungen durch unabhängige Dritte, z. B. Banken („*low-risk third-party loans*“), sollen aus dem Anwendungsbereich der Zinsschranke ausgenommen werden. Allerdings nur dann, wenn das Darlehen eigenbetrieblich genutzt und nicht konzernintern weitergegeben wird. Der fakultative *Freibetrag von EUR 3 Mio* soll für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sein und ab 1.1.2032 jährlich inflationsbereinigt werden.

Durch eine antizyklische Schutzklausel soll in Fällen, in denen sich das EBITDA gegenüber dem Vorjahr um mindestens 50 % verschlechtert hat, das Zinsabzugsverbot im betreffenden Veranlagungszeitraum vollständig ausgesetzt werden. Die „*Group-Escape-Klausel*“ und die Möglichkeit des Vortrags der aufgrund der Zinsschranke nicht abzugsfähigen Zinsaufwendungen soll für alle Mitgliedstaaten verpflichtend werden. Auch die Finanzierung langfristiger Investitionen in Infrastruktur und von Rüstungsgütern soll (zeitlich begrenzt) vom Anwendungsbereich der Zinsschranke ausgenommen werden. Die Ausnahme für „*Standalone Entities*“ soll entfallen.

2.5.3. Hinzurechnungsbesteuerung

Um die parallele Anwendung einer Hinzurechnungsbesteuerung („*CFC-Rules*“) und der globalen Mindestbesteuerung zu beseitigen, die denselben Niedrigbesteuerungseffekt ausgleichen, sollen Unternehmen, die einer Pillar-II-Gruppe angehören und der globalen Mindestbesteuerung unterliegen, vollständig von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen werden. Das gilt nicht für Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft in einem Staat ansässig ist, auf die der „*Side-by-Side Safe Harbour*“ anzuwenden ist, was aktuell im Verhältnis zur USA gilt. Kleine und mittlere Unternehmen (das sind solche die mindestens zwei der Merkmale Bilanzsumme EUR 20 Mio, Nettoumsatzerlöse EUR 40 Mio, 250 Beschäftigte nicht überschreiten), sollen vollständig von einer Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen werden. Es soll auch eine Freigrenze eingeführt werden. Bestehen weniger als ein Drittel der Einkünfte einer beherrschten Gesellschaft aus Passiv-einkünften, soll keine Hinzurechnungsbesteuerung greifen.¹⁶

2.5.4. Hybride Gestaltungen

Art. 9a ATAD II regelt die Behandlung sogenannter „importierter Besteuerungsinkongruenzen“ („*imported hybrid mismatch rule*“) durch umgekehrt hybride Gestaltungen. Die Vorschrift versagt den Betriebsausgabenabzug für Zahlungen, die als solche keiner hybriden Inkongruenz unterliegt, durch die aber – über eine Kette verbundener Unternehmen – die steuerliche Wirkung einer in einem Drittstaat bestehenden hybriden Gestaltung wirtschaftlich nach Deutschland importiert wird. Die Analyse einer allfälligen Betroffenheit erfordert eine Prüfung der gesamten Finanzierungskette eines Unternehmens und ist auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Regelung soll deshalb ersatzlos aus ATAD II gestrichen werden. Das heißt jedoch nicht, dass die EU-Mitgliedstaaten zur Aufhebung ihrer nationalen Regelungen verpflichtet sind.

2.5.5. Missbrauchsabwehr

Klargestellt wird, dass die in ATAD I vorgesehene „*General Anti Avoidance Rule*“ für alle direkten Steuern gilt, denen ein Unternehmen unterliegen kann. Also auch für Quellensteuern und Pillar-II-Mindeststeuern.

2.6. Streitbeilegung

Das Verfahren zur Beilegung *grenzüberschreitender Besteuerungsstreitigkeiten* soll gestrafft werden. Die Notwendigkeit der zeitgleichen Beschwerde in den betroffenen Staaten wird durch eine 30-Tage-Frist ersetzt. Außerdem sollen die Finanzbehörden verpflichtet werden, bereits vor Ablauf der zweijährigen Einigungsfrist ein *mögliches Scheitern zu signalisieren*, um dem Steuerpflichtigen einen früheren Zugang zum Schiedsverfahren zu ermöglichen. Die Gründe, die eine Streitbeilegungsbeschwerde ausschließen, sollen abschließend definiert werden. Sofern parallel Verständigungsverfahren, z. B. auf DBA-rechtlicher Grundlage geführt werden, sollen diese nicht mehr beendet werden müssen, sondern ausgesetzt werden können und bei Scheitern der Streitbeilegungsbeschwerde wieder aufleben.

3. Neufassung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC-6-Recast)

Das Reformpaket der EU-Kommission sieht auch eine Überarbeitung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC 1)¹⁷ vor, die Grundlage für den unionsweiten automatischen Austausch von Steuerinformationen ist. Unter dem Titel „DAC Recast“ sollen die neun Einzelrichtlinien (DAC 1 bis DAC 9) konsolidiert werden.

Derzeit setzt sich die EU-Amtshilferichtlinie, die einen automatischen Informationsaustausch steuerrechtlich relevanter Daten der EU-MS aus den folgenden 9 „Teil“-Richtlinien zusammen:

	REGELUNGSBEREICH	RICHTLINIE	AMTSBLATT	
DAC 1	Einkünfte aus diversen Einkunftsquellen ¹⁸	2011/16/EU	ABl L 64/1	11.03.2011
DAC 2	Bankinformationen	2014/107/EU	ABl L 359/1	16.12.2014
DAC 3	Rulings, Verrechnungspreise	2015/2376/EU	ABl L 332/1	18.12.2015
DAC 4	Country by Country Reporting	2016/881/EU	ABl L 146/8	03.06.2016
DAC 5	Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum	2016/2258/EU	ABl L 342/1	16.12.2016
DAC 6	Aggressive Steuerplanungsmodelle	2026/881/EU	ABl L 139/1	05.06.2018
DAC 7	Informationen über Anbieter auf digitalen Plattformen	2015/882/EU	ABl L 104/1	25.03.2021
DAC 8	Informationen über Kryptowerte	2023/2226	ABl L 2023/2226	24.10.2023
DAC 9	Informationen zum Mindeststeuerbericht	2025/872/EU	ABl L 2025/872	06.02.2025

Im Bereich von DAC 6¹⁹ soll die Frist für die Anzeige einer meldepflichtigen Gestaltung von 30 Tagen auf 90 Tage verlängert werden. Die Meldefrist soll erst mit der tatsächlichen Umsetzung des ersten Schrittes der Gestaltung ausgelöst werden und nicht schon mit der Bereitstellung bzw. Konzeption einer marktfähigen Gestaltung durch den Berater bzw. der Bereitschaft des Steuerpflichtigen zu deren Umsetzung.

Vor allem sollen die gemäß DAC 6 eine Meldepflicht auslösenden „Hallmarks“ gestrafft bzw. gestrichen und um jene Tatbestände bereinigt werden, die wenig Informationsgehalt bieten und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. So z. B. die (bedingt) meldepflichtigen Gestaltungen, bei denen *Vertraulichkeitsklauseln* im Spiel sind (§ 6 Z 1 EU-MPFG), *Erfolgshonorare* vereinbart werden (§ 6 Z 2 EU-MPFG) oder *standardisierte (marktfähige) Gestaltungen* (§ 6 Z 3 EU-MPFG). Bezüglich der Meldepflicht von Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, deren Ansässigkeitsstaat auf einer „schwarzen Liste“ erfasst sind, soll nur noch auf die regelmäßig von der EU veröffentlichte Liste abgestellt werden, in der für Steuerzwecke nicht kooperative Länder und Gebiete genannt werden, die ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Kriterien für verantwortliches Handeln im Steuerbereich nicht nachkommen bzw. sich weigern, das zu tun.²⁰

Unternehmensgruppen, die der globalen Mindestbesteuerung (Pillar II) unterliegen, sollen künftig von DAC 6-Meldepflichten ausgenommen werden. Nach Angaben der Kommission werden damit ca. 3.000 Unternehmen von ihren Berichtspflichten entbunden und von einem Compliance-Aufwand von insgesamt EUR 300 Mio entlastet. Nur jene von Pillar II erfassten Unternehmen, die in einem Land mit einem „Side-by-Side-Regime“

ansässig sind und die Gestaltung iVz einem Drittstaat ohne qualifizierte nationale Ergänzungssteuer („*Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax*“) zu melden haben, sollen weiterhin zur Meldung verpflichtet bleiben.

In der Rs „*Orde van Vlaamse Balies u. a.*“²¹ hat der EuGH die Meldeverpflichtung eines Intermediärs an andere an einer Gestaltung beteiligten Intermediären (nur für Rechtsanwälte²²) als einen unverhältnismäßigen Eingriff in das durch Art. 7 GRC geschätzte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten gesehen. Die Rechtsprechung des EuGH wurde durch eine entsprechende Richtlinienänderung²³ und in Österreich durch Anpassung des § 11 EU-MPFG umgesetzt.²⁴

Erleichterungen sind auch im Bereich der DAC-7-Meldungen für die Betreiber digitaler Plattformen²⁵ vorgesehen, in dem die Schwellenwerte für eine Meldepflicht hinaufgesetzt werden sollen. Die sowohl in DAC 4 („*Country-by-Country-Reporting*“)²⁶ als auch in DAC 9²⁷ („*Ergänzungssteuer-Erklärungen*“) iZm der globalen Mindestbesteuerung vorgesehenen Meldeverpflichtungen, die sich zum Teil überschneiden, sollen vereinheitlicht werden.

Aus dem in DAC 1 enthaltenen Katalog der zwischen den EU-MS automatisch auszutauschenden Einkünfte werden einerseits *Lebensversicherungsprodukte eliminiert*, andererseits sollen auch Daten über das wirtschaftliche Eigentum von Grund und Boden ausgetauscht werden und das Datenmaterial über Pensionsbezüge verbessert werden. Um die Datenverwertung zu erleichtern, soll ein zentrales Verifikationstool für Steuernummern eingeführt werden.²⁸



4. Inkrafttreten und Wirksamwerden

Der *Tax Omnibus* soll von den EU-MS bis zum 31.12.2028 umgesetzt und ab 1.1.2029 angewandt werden. Die in Art. 4 ATAD I vorgesehenen Anpassungen der Zinsschrankenregelung sollen erst ab 1.1.2032 wirksam werden, die Erleichterungen im Bereich der Z/L-RL und der MT-RL sogar erst ab 1.1.2037 (!). Die Anpassungen der EU-Amtshilferichtlinie durch den DAC-Recast

sollen bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2029 erfolgen und ab 1.1.2028 bzw. 1.1.2030 angewandt werden. Allerdings müssen die beiden Gesetzespakete von den EU-Mitgliedstaaten einstimmig angenommen werden. Angesichts der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf das Budget der Mitgliedstaaten bleibt abzuwarten, ob dieser Schulterschluss gelingt.

5. Anpassungsbedarf im österreichischen Steuerrecht

Die Inhalte des Entwurfs des *Tax Omnibus* sind zu begrüßen, wenngleich die sehr langen Umsetzungsfristen, insbesondere betreffend die MT-RL und die ZL-RL die Erwartungen dämpfen.²⁹ Sollte der *Tax Omnibus* von den EU-Mitgliedstaaten einstimmig verabschiedet werden, hat das Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht. Die *Zinsschrankenregelung* wurde in Österreich in § 12a KStG umgesetzt, der an die neuen Vorgaben angepasst werden muss. Gleiches gilt für die Umsetzung der MT-RL in § 94 Z 2 EStG, der eine KEST-Entlastung von Dividenden, die an EU-Kapitalgesellschaften fließen, von einer 10-prozentigen Mindestbeteiligung und einer einjährigen Behaltdauer abhängig macht. Wenn aber ins EU-Ausland fließende Dividenden generell von der KEST entlastet werden, müsste zur Vermeidung von Inländerdiskriminierung auch Inlandsdividenden ungeachtet einer 10-prozentigen Beteiligungsschwelle (§ 94 Z 2 zweiter TS EStG) KEST-befreit ausgeschüttet werden können. Für bis zu 10-prozentige Beteiligungen bedarf es auch einer Anpassung der Abzugsverbote in § 12 Abs 1 Z 9 KStG, der den Zinsabzug iZm der Fremdfinanzierung von Kapitalanteilen versagt, ebenso wie § 12 Abs 3 Z 1 KStG, der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen nicht als Betriebsausgabe zulässt.

Nachdem Entlastung an der Quelle nicht mehr vorab durch die Finanzverwaltung geprüft werden soll, sondern „ex post“, wird das Quellensteuer-Entlastungsverfahren neu zu regeln sein. Insbesondere muss die Verordnung des BMF zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer und deren Erstattung bei Mutter- und Tochtergesellschaften iSd MT-RL³⁰ neu gefasst werden, die eine Unterlassung des Steuerabzugs an strenge Voraussetzungen knüpft. Nachdem Österreich für die in Art. 9a ATAD II geregelten „umgekehrten hybriden Gestaltungen“ in § 14 KStG keinen Regelungsbedarf gesehen hat, besteht diesbezüglich keine Anpassungsnotwendigkeit. Die vorgeschlagenen Erleichterungen im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung müssen in § 10a KStG übernommen werden. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der F-RL ist in das UmGrStG zu übernehmen.

Ob die in § 108c EStG geregelte Forschungsprämie dem Mindeststandard der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Forschungsförderung in Form eines Betriebsausgabenabzugs für Investitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entsprechen wird, bleibt abzuwarten.

Die in den bislang 9 Stufen des automatischen Informationsaustauschs (DAC 1 bis DAC 9) vorgesehenen Änderungen von DAC 4, DAC 6, DAC 7 und DAC 9, die sowohl Steuerpflichtigen als auch den Finanzverwaltungen der EU-MS Erleichterungen bringen sollen, werden in die entsprechenden innerstaatlichen Transformationsgesetze zu übernehmen sein.

RESÜMEE

Die im *Tax Omnibus* bzw. im *DAC-Recast* enthaltenen Vorschläge zur Durchforstung des bestehenden Wildwuchses an EU-RL im Bereich der direkten Steuern sind zu begrüßen. Die Vorschläge der EU-Kommission sind ambitioniert, aber längst notwendig, um Unternehmen Verwaltungsaufwand zu ersparen, die Rechtssicherheit zu stärken und die Standortattraktivität Europas zu fördern. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird allerdings erst nach politischem Konsens der EU-MS und der nationalen Umsetzung beurteilt werden können. Kritisch zu würdigen ist jedoch, dass wichtige Maßnahmen nicht angegangen worden sind. So wurden z. B. die von Praktikern gewünschten Klarstellungen zu Richtliniendefinitionen (z. B. iZm den Hallmarks in DAC 6 bzw. dem „*Main Benefit Test*“) nicht vorgenommen.³¹ Wünschenswert wäre auch eine raschere Umsetzung der Richtlinienänderungen schon vor 2032 bzw. 2037. ✓

Der Autor

Prof. Dr. Stefan Bendlinger
Senior Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

1. Commission Staff Working Document – Subsidiarity Grid – Accompanying the document Proposal for a Council Directive amending Directives 2003/49/EC, 2009/133/EC, 2011/96/EU, (EU) 2016/1164, (EU) 2017/1852, (EU) 2025/50 as regards the simplification of the Union framework on direct taxation and supporting growth and competitiveness of the EU, SWD[2026] [24.6.2026].
2. *Bardens/Lühns*, EU-Tax-Omnibus-Richtlinie: Wesentliche Reformvorschläge und Auswirkungen auf das deutsche Steuerrecht, DB 2026, 1711 [1711]; *Wünnemann*, EU-Steueromnibus: Meilenstein für Vereinfachung, DB 2026, M 4 [M 4 f.].
3. Der Begriff „*Omnibus*“ steht für ein Gesetzespaket, das gleichzeitig in verschiedene Rechtsakte eingreift.
4. Proposal for a Council Directive on administrative cooperation in the field of taxation (recast), COM[2026] 308 final [24.6.2026].
5. *Bartelt/Geberth*, EU Tax Omnibus: Grundlegende Reform des europäischen Unternehmenssteuerrechts, DStR-Aktuell 2026, 123 [123 f.].
6. Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30.11.2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung), ABL L 345/8 [29.12.2011].
7. Richtlinie 2003/49/EG des Rates v. 3.6.2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABL L 157/49 [26.6.2003].
8. Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. 10. 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, ABL L 310/34 [25.11.2009].
9. Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates v.12.7.2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABL L 193/1 [19.7.2016].
10. Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates v. 29.5.2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, ABL L 144/1 [7.6.2017].
11. Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates v.10.10.2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union, ABL L 265/1 [14.10.2017].
12. Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10.12.2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern, ABL L [10.1.2025].
13. Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABL L 328/1 [22.12.2022].
14. Insbesondere Richtlinie (EU) 2017/1132 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.7.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABL L 169/46 [30.6.2017]; Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABL L 321/1 [12.12.2019].
15. *Bardens/Lühns*, DB-Steuerboard [1.7.2026].
16. *Bardens/Lühns*, EU-Tax-Omnibus-Richtlinie: Wesentliche Reformvorschläge und Auswirkungen auf das deutsche Steuerrecht, DB Steuerboard [1.7.2026].
17. Richtlinie 2011/16/EU des Rates v.15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABL L 64/1 [11.3.2011].
18. Unselbständige Erwerbseinkünfte, Pensionen, Aufsichtsratsvergütungen, Besitz von und Einkommen aus unbewerblichem Vermögen, Lebensversicherungsprodukte, Lizenzgebühren (ab 1.1.2024), Dividenden.
19. Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates v. 25.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABL L 139/1 [5.6.2018]. In Österreich umgesetzt durch das EU-Meldepflichtgesetz – EU-MPFG, BGBl I 96/2020 idF BGBl I 108/2022.
20. *Council of the European Union*, Council conclusions of 17 February 2026 on the revised EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes, 6869/26 [17.2.2026]. Als „*non-cooperative jurisdictions*“ sind in Annex 1 der Liste derzeit die folgenden zehn Staaten genannt: *American Samoa, Anguilla, Guam, Palau, Panama, die Russische Föderation, Turks and Caicos Islands, US Virgin Islands, Vanuatu, Vietnam*.
21. EuGH 8.12.2022, C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies ua*, Rn 59.
22. EuGH 29.7.2024, C-623/20, *Belgian Association of Tax Lawyers ua*, Rz 116 ff.
23. Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates v. 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABL L 2023/2226 [24.10.2023].
24. BGBl I 2025/96.
25. Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates v. 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABL L 104/1 [25.3.2021], in Österreich umgesetzt durch das Digitale Plattformen-Meldegesetz – DPMG, BGBl I 108/2022.
26. Richtlinie (EU) 2016/881 DES RATES v. 25.5. 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABL L 146/8 [3.6.2016], in Österreich umgesetzt im Verrechnungspreisdokumentationsgesetz – VPDG, BGBl I 117/2016 in aktueller Fassung.
27. Richtlinie (EU) 2025/872 DES RATES v. 14.4.2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABL L 2025/872 [6.2.2025]; *Häusler*, DAC 6 im Tax-Simplification Package der Europäischen Kommission – echte Vereinfachung oder kosmetische Reform?, SWI 2026, 492 [495].
28. *Häusler*, SWI 2026, 492 [495].
29. *Bardens/Lühns*, DB 2026, 1711 [1712].
30. BGBl 1995/56.
31. *Häusler*, SWI 2026, 492 [496].